

Titel:

Herstellungsbeiträge für Neubau einer Elektrowerkstatt – Anlaufhemmung der Festsetzungsverjährung

Normenketten:

KAG Art. 5 Abs. 1, Abs. 2a S. 2, Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 lit. b
AO § 170

Leitsatz:

Ein Verstoß der Beitragsschuldner gegen eine durch Satzung auferlegte Mitwirkungspflicht wirkt sich nur dann aus, wenn der Beitragsgläubiger nicht auf andere Weise von der Verwirklichung des Beitragstatbestands erfährt oder den Sachverhalt ohne besondere Schwierigkeiten hätte feststellen können. (Rn. 35 – 36) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Herstellungsbeiträge, Geschossflächenmehrung, Nacherhebung, Verstoß gegen Mitwirkungspflichten, Anlaufhemmung der Festsetzungsverjährungsfrist

Tenor

- I. Die Verfahren Au 8 K 19.510 und Au 8 K 19.511 werden zur gemeinsamen Entscheidung verbunden.
- II. Die Klagen werden abgewiesen.
- III. Die Kosten der Verfahren hat der Kläger zu tragen.
- IV. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

1

Der Kläger wendet sich gegen seine Heranziehung zu Herstellungsbeiträgen für den Neubau einer Elektrowerkstatt mit Büro- und Lagerräumen.

2

Der Kläger ist Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. ... der Gemarkung Mit Antrag vom 4. Juli 2011, bei der Beklagten eingegangen am 6. Juli 2011, beantragte der Kläger beim Stadtbauamt der Beklagten die Genehmigungsfreistellung für den Neubau einer Elektrowerkstatt mit Büro- und Lagerräumen. Das Gebäude hat eine Geschossfläche von 500,00 m². Die entsprechende Baubeginnsanzeige ging am 29. August 2011 bei der Beklagten ein.

3

Mit Bescheid vom 21. März 2018 (Au 8 K 19.510) zog die Beklagte den Kläger zu einem Herstellungsbeitrag für die Entwässerungseinrichtung für den Neubau der Elektrowerkstatt mit Büro- und Lagerräumen in Höhe von 5.125,00 EUR heran. Sie setzte die Geschossfläche der Elektrowerkstatt mit 500,00 m² und den Beitragssatz mit 10,25 EUR/m² an.

4

Mit Bescheid ebenfalls vom 21. März 2018 (Au 8 K 19.511) zog die Beklagte den Kläger zudem zu einem Herstellungsbeitrag für die Wasserversorgungseinrichtung für den Neubau der Elektrowerkstatt mit Büro- und Lagerräumen in Höhe von 1.391,00 EUR brutto heran. Der Beitragssatz wurde dabei mit 2,60 EUR/m² angesetzt.

5

Gegen beide Bescheide legte der Kläger am 4. April 2018 Widerspruch ein.

6

Er sei der Auffassung, dass die geltend gemachten Beträge weder dem Grunde noch der Höhe nach bestünden. Zudem gehe er davon aus, dass die Ansprüche verjährt seien.

7

Mit Schreiben vom 11. April 2018 teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass die Widersprüche keine Aussicht auf Erfolg hätten. Im Rahmen einer Schlusskontrolle am 15. Februar 2018 sei festgestellt worden, dass der Kläger sein Bauvorhaben gemäß den Antragsunterlagen ausgeführt habe. Am 5. März 2018 sei eine Bescheinigung zur Standsicherheit nachgefordert worden, die bei der Beklagten noch nicht vorgelegen habe. Erst zum Zeitpunkt aller eingereichter Unterlagen und der durchgeführten Schlusskontrolle habe das Sachgebiet Beitragswesen Kenntnis von der Geschossflächenerweiterung auf dem betreffenden Grundstück erhalten. Mit Abschluss der Baumaßnahme entstehe durch die Vergrößerung der Geschossfläche eine erneute einmalige Beitragsschuld gemäß Art. 3 Abs. 2 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Beklagten und gemäß der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Beklagten. Die Festsetzungsverjährung habe mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abgabeschuld entstanden sei, also mit Ablauf des Jahres 2018, begonnen. Die Beiträge seien auch dem Grunde und der Höhe nach entstanden.

8

Am 27. Februar 2019 legte die Beklagte die Widersprüche dem zuständigen Landratsamt vor.

9

Am 11. April 2019 ließ der Kläger Klagen gegen die beiden Bescheide vom 21. März 2018 erheben (Au 8 K 19.510 und Au 8 K 19.511).

10

Zur Begründung beider Klagen wurde mit Schriftsatz vom 20. Mai 2020 vorgetragen, dass die von der Beklagten geltend gemachten Forderungen jedenfalls verjährt seien. Die Beklagte habe beim Ansatz der Geschossfläche die Maße in den Bauplan-Unterlagen zugrunde gelegt. Daraus ergebe sich, dass die Beklagte als untere Bauaufsichtsbehörde seit Juli 2011 die zur Festsetzung der nunmehr erhobenen Beiträge erforderlichen Informationen in Händen gehalten habe. Der Bauantrag sei bereits im Juli 2011 bei der Beklagten eingegangen. Der Zeitpunkt der Kenntnisnahme durch das zuständige Sachgebiet werde mit Nichtwissen bestritten. Aus einem Schreiben der Beklagten vom 29. Juli 2011 ergebe sich, dass mit dem Bau erst bei Vorliegen der Bescheinigungen des Prüfsachverständigen sowie der Baubeginnsanzeige begonnen werden dürfe. Die Baubeginnsanzeige sei bei der Beklagten am 29. August 2011 eingegangen. Eine dingliche Sicherung für den Schmutzwasser- und Regenwasserkanal sei eingetragen und am 27. September 2011 durch das Grundbuchamt bekannt gemacht worden. Der Kläger habe unter dem 7. Juli 2011 bei der Beklagten auch einen Antrag auf Erstellung des Grundstückanschlusses an die städtische Wasserversorgung gestellt. Diese Leistung sei von der Beklagten antragsgemäß erbracht worden und die für den Neuanschluss entstandenen Kosten seien mit Rechnung vom 23. November 2011 abgerechnet worden. Damit habe die Beklagte auch in diesem Zusammenhang vom streitgegenständlichen Bauvorhaben Kenntnis erlangt. In der Folgezeit habe die Beklagte auch die entsprechenden Benutzungsgebühren erhoben. Entscheidend sei jedoch, dass das Schreiben der Beklagten vom 29. Juli 2011 auch dem Amt, welches den streitgegenständlichen Bescheid erlassen habe, zur Kenntnisnahme übersandt und, wie sich aus der handschriftlichen Abzeichnung ergebe, auch tatsächlich zur Kenntnis genommen worden sei. Das Amt ... habe damit bereits im Jahr 2011 von dem Bauvorhaben Kenntnis erlangt. Die Beklagte könne sich auch nicht darauf berufen, erst 2018 vom Abschluss der Maßnahme Kenntnis erlangt zu haben.

11

Auf die Klagebegründung wird im Einzelnen verwiesen.

12

Mit Schreiben vom 22. August 2019 teilte das zuständige Landratsamt dem Klägerbevollmächtigten mit, dass die eingelegten Widersprüche keinen Erfolg versprechen. In Art. 5 Abs. 2a Satz 1 KAG sei gesetzlich geregelt, dass ein zusätzlicher Beitrag entstehe, wenn sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände ändern. Durch den Neubau der Elektrowerkstatt mit Büro- und Lagerräumen sei eine Geschossflächenmehrung entstanden, durch die eine zusätzliche Beitragspflicht ausgelöst werde. Der Nacherhebungstatbestand entstehe gemäß Art. 3 Abs. 2 Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Beklagten mit Abschluss der Maßnahme. Bereits in Art. 5 Abs. 2a Satz 2

KAG sei geregelt, dass der Beitragsschuldner verpflichtet sei, dem Beitragsgläubiger maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden. Die Beklagte mache glaubwürdig geltend, dass das zuständige Sachgebiet erst mit der Schlusskontrolle 2018 vom Abschluss der Maßnahme Kenntnis erlangt habe. Der Beginn der Festsetzungsverjährung beginne somit erst mit Ablauf des Jahres 2018.

13

Mit Widerspruchsbescheiden jeweils vom 16. September 2020 wies das zuständige Landratsamt die Widersprüche des Klägers zurück.

14

Zur Begründung wurde im Wesentlichen das Vorbringen aus dem Schreiben vom 22. August 2019 wiederholt.

15

Auf die Widerspruchsbescheide wird im Einzelnen Bezug genommen.

16

Der Kläger lässt im Verfahren Au 8 K 19.510 zuletzt beantragen,

17

den Bescheid der Beklagten vom 21. März 2018 (Az.: ...) in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16. September 2020 (Az. ...) aufzuheben.

18

Die Beklagte beantragt im Verfahren Au 8 K 19.510,

19

die Klage abzuweisen.

20

Der Kläger lässt im Verfahren Au 8 K 19.511 zuletzt beantragen,

21

den Bescheid der Beklagten vom 21. März 2018 (Az.: ...) in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16. September 2020 (Az. ...) aufzuheben.

22

Die Beklagte beantragt im Verfahren Au 8 K 19.511,

23

die Klage abzuweisen.

24

Zur Begründung der Klageabweisungsanträge verweist die Beklagte auf die Widerspruchsentscheidungen des Landratsamtes. Eine Verjährung sei nicht eingetreten. Das Sachgebiet 41 (Beiträge) und das Sachgebiet 42 (Bauordnung) seien zwei verschiedene Stellen, die selbstständig arbeiteten und voneinander keine Kenntnis hätten. Erst nach Schlusskontrolle eines Bauvorhabens durch das Sachgebiet 42 werde der abgeschlossene Akt der Baugenehmigung zur weiteren Bearbeitung an das Sachgebiet 41 geleitet. Zu diesem Zeitpunkt erlange das Sachgebiet 41 Kenntnis und die Festsetzungsverjährung für die Veranlagung von Herstellungsbeiträgen beginne zu laufen.

25

Mit Schriftsatz vom 10. Dezember 2020 bestritt der Klägerbevollmächtigte den von der Beklagten dargestellten Ablauf zwischen den Sachgebieten „Beiträge“ und „Bauordnung“. Das zuständige Sachgebiet wisse seit 2011 von dem Bauvorhaben.

26

In der Sache wurde am 2. März 2021 mündlich vor Gericht verhandelt. Auf das Protokoll über die öffentliche Sitzung wird im Einzelnen Bezug genommen, ebenso wegen der weiteren Einzelheiten auf den Inhalt der Gerichtsakte und der vorgelegten Behördenakte.

Entscheidungsgründe

27

Über die beiden Klageverfahren konnte nach Verbindung der Klagen nach § 93 Satz 1 VwGO entschieden werden.

28

Die zulässig erhobenen Klagen bleiben erfolglos. Die Bescheide vom 21. März 2018 in Gestalt der jeweiligen Widerspruchsbescheide vom 16. September 2020 sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

29

1. Gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) können die Gemeinden zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung ihrer öffentlichen Einrichtungen (Investitionsaufwand) Beiträge von den Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten erheben, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen besondere Vorteile bietet. Zu diesen Einrichtungen zählen auch die von der Beklagten öffentlich-rechtlich betriebenen Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlagen.

30

Die Beklagte hat von der Ermächtigung des Art. 5 Abs. 1 KAG durch den Erlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) vom 5. Oktober 2001 sowie durch den Erlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 19. Dezember 2005 Gebrauch gemacht. Bedenken gegen das ordnungsgemäße Zustandekommen dieser Satzungen sind weder vorgetragen noch ersichtlich; auch in materiell-rechtlicher Hinsicht liegen keine Fehler auf der Hand.

31

Die Beitragsfestsetzung für den Neubau der Elektrowerkstatt mit Büro- und Lagerräumen beruht hinsichtlich der Wasserversorgungseinrichtung auf § 5 Abs. 4 BGS-WAS und hinsichtlich der Entwässerungseinrichtung auf § 5 Abs. 4 BGS-EWS. Danach entsteht die Beitragspflicht im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen, wenn hierfür noch keine Beiträge geleistet wurden.

32

Beide Bescheide der Beklagten in Gestalt der jeweiligen Widerspruchsbescheide sind sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach rechtmäßig. Gegenteiliges hat der Kläger nicht substantiiert aufgezeigt. Insbesondere kann der Kläger auch mit dem Einwand der Verjährung nicht durchdringen.

33

Die Festsetzungsverjährungsfrist richtet sich vorliegend nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. bb KAG i.V.m. § 169 Abs. 2 Satz 1 Abgabenordnung (AO) und beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Beitrag entstanden ist (§ 170 Abs. 1 AO). Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld nach § 3 Abs. 2 BGS-WAS bzw. § 3 Abs. 2 Satz 1 BGS-EWS mit dem Abschluss der Maßnahme. Die Schlussabnahme des klägerischen Bauvorhabens durch den Prüfsachverständigen für die Standsicherheit erfolgte am 13. März 2012 (vgl. Behördenakte Bl. 65).

34

Der Anlauf der Festsetzungsverjährungsfrist wurde vorliegend jedoch gehemmt. Wenn die Forderung im Zeitpunkt des Entstehens aus tatsächlichen Gründen noch nicht berechnet werden kann, beginnt die Festsetzungsverjährungsfrist erst mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Berechnung möglich ist (Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. cc Spiegelstrich 1 KAG i.V.m. § 170 AO). Dies ist der Fall, wenn die Gemeinde keine Kenntnis von der Geschossflächenenerweiterung erhält (vgl. zum Ganzen VG Würzburg, U.v. 29.4.2015 - W 2 K 15.182 - juris Rn. 25 m.w.N.; Wuttig/Thimet, Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht, Stand Februar 2008, Teil III, Frage 8, Ziff. 2.3.1). Maßgeblich hierfür ist die positive Kenntnis des nach der innerbehördlichen Geschäftsverteilung zum Erlass des fraglichen Verwaltungsakts berufenen Amtswalters (BayVGH, B.v. 18.7.2017 - 20 ZB 16.624 - juris Rn. 5 m.w.N.; B.v. 19.11.2011 - 20 ZB 11.1339 - juris Rn. 2; B.v. 17.8.2001 - 23 ZB 01.1553 - juris Rn. 4).

35

Der Kläger hat der Beklagten zur Überzeugung des Gerichts die Fertigstellung der Elektrowerkstatt nicht mitgeteilt und damit gegen seine Mitwirkungspflicht gemäß § 16 BGS-WAS bzw. § 14 BGS-EWS verstoßen. Danach sind die Beitrags- und Gebührensachuldner verpflichtet, der Beklagten für die Höhe der Schuld

maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen. Diese Mitwirkungspflicht wurde mit Wirkung zum 1. April 2014 nunmehr auch in Art. 5 Abs. 2a Satz 2 KAG niedergelegt. Dieser Pflicht ist der Kläger nicht nachgekommen. Soweit der Bevollmächtigte des Klägers die Vollständigkeit der von der Beklagten vorgelegten Bauakte rügt und sich darauf beruft, ein Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht des Klägers müsse sich aus dieser Bauakte ergeben, führt dies zu keinem anderen Ergebnis. Allein der Verweis des Klägers auf die - möglicherweise ungewöhnliche - Paginierung der Bauakte lässt aus Sicht der Kammer keinen Schluss auf deren Unvollständigkeit zu. Die Vertreter der Beklagten bestätigten in der mündlichen Verhandlung vielmehr die Vollständigkeit der Akte. Dem Antrag des Klägerbevollmächtigten auf Beiziehung eben dieser Bauakte ist damit nicht zu entsprechen, denn sie liegt dem Gericht bereits vor. Weder der am 6. Juli 2011 beim Stadtbauamt der Beklagten eingegangene Bauantrag des Klägers noch die dort am 29. August 2011 eingegangene Baubeginnsanzeige können als Erfüllung der Mitwirkungspflicht erachtet werden. Schließlich war zu diesem Zeitpunkt der Beitragstatbestand für die Nacherhebung noch nicht verwirklicht. Dies war erst mit der Fertigstellung der Elektrowerkstatt der Fall (vgl. § 3 Abs. 2 BGS-WAS/BGS-EWS). Ebenso wenig stellt die Eintragungsbekanntmachung des zuständigen Amtsgerichts vom 27. September 2011 über ein Regenwasser- und Schmutzwasserkanalrecht eine Mitteilung des Klägers im Sinne der §§ 16 BGS-WAS und 14 BGS-EWS dar.

36

Ein Verstoß der Beitragsschuldner gegen die Mitwirkungspflicht wirkt sich jedoch nur dann aus, wenn der Beitragsgläubiger nicht auf andere Weise von der Verwirklichung des Beitragstatbestands erfährt oder den Sachverhalt ohne besondere Schwierigkeiten hätte feststellen können (VG Würzburg, U.v. 29.4.2015 - W 2 K 15.182 - juris Rn. 25 m.w.N.; BayVGH, B.v. 28.7.1999 - 23 ZB 99.1553 - BayVBl. 2000, 127; VG München, B.v. 14.5.2010 - M 10 S 09.5721 - juris). Im vorliegenden Fall hat die Beklagte erst mit der Schlusskontrolle des Bauamts der Beklagten vom 15. Februar 2018 Kenntnis von der Fertigstellung der Elektrowerkstatt erlangt. Eine entsprechende Weiterleitung an das Amt ... „Beiträge“ erfolgte laut Vermerk auf der Bauakte (Aktendeckel, Rückseite) am selben Tag. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Beklagte die Fertigstellung trotz der unterlassenen Anzeige des Klägers ohne besondere Schwierigkeiten schon zu einem früheren Zeitpunkt hätte feststellen können. Der Verweis des Klägerbevollmächtigten auf das vom Geschäftsleiter des Amtes ... „Beitragswesen“ abgezeichnete Schreiben der Beklagten vom 29. Juli 2011, in dem der Kläger auf die Vorgaben des Art. 58 BayBO hingewiesen wurde, geht fehl. Denn zu diesem Zeitpunkt war die Elektrowerkstatt noch nicht fertiggestellt. Auf die bloße Kenntnis des bevorstehenden Bauvorhabens kommt es hingegen nicht an, da § 3 Abs. 2 BGS-WAS/BGS-EWS maßgeblich auf den Abschluss der Maßnahme abstellt. Auch der Antrag des Klägers auf Neuerstellung eines Grundstückanschlusses an die städtische Wasserversorgung vom 7. Juli 2011 sowie dessen tatsächliche Herstellung und Abrechnung durch das Wasserwerk/Bauamt der Beklagten am 23. November 2011 führen zu keinem anderen Ergebnis. Denn wie bereits dargestellt kommt es für die Kenntniserlangung der maßgeblichen Tatsachen auf den nach der innerbehördlichen Geschäftsverteilung zum Erlass des Bescheides berufenen Beamten an. Für den Erlass der hier streitgegenständlichen Bescheide war aber nicht das Wasserwerk/Bauamt der Beklagten, sondern das Amt ... „Beitragswesen“ zuständig. Aus demselben Grund führt auch der Verweis des Klägerbevollmächtigten auf den vom Stadtsteueramt der Beklagten erlassenen Gebührenbescheid vom 16. Februar 2012 nicht weiter. Das Stadtsteueramt der Beklagten war für den Erlass der Beitragsbescheide nicht zuständig.

37

Nachdem die Beklagte frühestens im Jahr 2018 Kenntnis von der Fertigstellung der Elektrowerkstatt erlangt hat, ist die Festsetzungsverjährungsfrist erst mit Ablauf des Jahres 2018 angelaufen. Die Beklagte hat daher mit dem Erlass der streitgegenständlichen Bescheide am 21. März 2018 die Festsetzungsverjährungsfrist gewahrt.

38

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Der Kläger trägt als unterlegener Teil die Kosten der Verfahren.

39

3. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.